



Lübeck, 19.08.2016

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
2.500 - Soziale Sicherung

Bearbeitung: Karin Gorziza (E-Mail: karin.gorziza@luebeck.de Telefon: 122 - 4400)

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19 a GkZ zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung
04.10.2016	Ausschuss für Soziales	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ (Koordinierungsstelle für soziale Angelegenheiten) AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.
2. Die Hansestadt Lübeck wird vor einer möglichen Kündigung oder Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der KOSOZ AöR eine Abstimmung innerhalb der kreisfreien Städte vornehmen.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.300 -
Recht

Ergebnis: zustimmend

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
 Nein

Begründung: Entfällt, weil keine Planungen
und Vorhaben vorliegen, welche sich unmittel-
bar auf Kinder und Jugendliche auswir-
ken.

Die Maßnahme ist:

neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch: §§ 75 ff SGB XII,
Landesrahmenvertrag S-H

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
 Ja (Anlage 4)

Begründung:

Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag vor Inkrafttreten von allen Ratsversammlungen/Bürgerschaft der kreisfreien Städte und dem Verwaltungsrat der KOSOZ AöR beschlossen sein muss.

Um ein Inkrafttreten des Vertrages zum 01.10.2016 sicherzustellen, ist mit dem Vorsitzenden des Sozialausschusses einvernehmlich vereinbart worden, den Ausschuss erst nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft über den Vertrag zu informieren, da die erste Sitzung des Sozialausschusses nach der Sommerpause im Gremienlauf nicht erreicht werden konnte.

Anlagen:

Anlage 1 Begründung des Beschlussvorschlages

Anlage 2 öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäß § 19 a GkZ einer Verwaltungsgemeinschaft

Anlage 3 Konzept sowie Ausarbeitung zur inhaltlichen Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Anlage 4 Finanzielle Auswirkungen

Senator Sven Schindler

**Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 19a GkZ
zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR
zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**

Beschlussvorschlag

1. Die Bürgerschaft stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Hansestadt Lübeck und der KOSOZ AöR zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19a GkZ auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfes zu.
2. Die Hansestadt Lübeck wird vor einer möglichen Kündigung oder Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der KOSOZ AöR eine Abstimmung innerhalb der kreisfreien Städte vornehmen.

Begründung

Zu 1.

Auf der Grundlage der §§ 75 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht der Hansestadt Lübeck als örtlicher Träger der Sozialhilfe ein Prüfrecht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der Sozialhilfe zu. Die Ausgestaltung dieses Prüfrechtes erfolgt durch § 9 des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 sieht das Ausführungsgesetz zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch in Schleswig-Holstein (AG-SGB XII) eine Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe für Koordinierungsangelegenheiten in Höhe von 3,5 Mio. Euro jährlich vor.

§ 11 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 präzisiert dies insofern, als für die mit 1,5 Mio. Euro vom Land finanzierte Aufgabenwahrnehmung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorliegen muss.

Bereits im Sommer 2014 haben sich die kreisfreien Städte und Kreise auf ein "Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig - Holstein" in Umsetzung des Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII verständigt. Hinsichtlich der Organisation dieser Prüfstruktur bestand Einvernehmen, dass dies bei der Koordinierungsstelle für soziale Angelegenheiten (KOSOZ), einer Verwaltungsgemeinschaft der Kreise in Schleswig-Holstein, angegliedert wird. Dies konnte allerdings aufgrund der Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages im September 2014 durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde und einer seitdem laufenden Neuaufstellung der KOSOZ nicht umgesetzt werden.

Eine getrennte Wahrnehmung dieser Prüfungen durch die kreisfreien Städte einerseits und die KOSOZ andererseits ist durch die eindeutige Festlegung im AG-SGB XII jedoch nicht möglich, so dass die Landeshauptstadt Kiel sich bereits Ende 2014 grundsätzlich bereit erklärt hatte, diese gemeinsame Prüfgruppe an ihre Verwaltungsorganisation anzugliedern, um zügig mit den Vorbereitungen für den Aufbau dieser Prüforganisation angesichts der vom Land bereits für 2014 vorgenommen Mittelzuweisung zu beginnen.

Der Vorstand des Städtetags hat dieses Vorhaben in seiner Sitzung am 16.02.2015 ausdrücklich begrüßt.

Der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages hat dieses Vorgehen jedoch abgelehnt, so dass es im Jahr 2015 wegen der bis dahin nicht abgeschlossenen Neuorganisation der KOSOZ zu keinen weiteren Aktivitäten in Bezug auf die Einrichtung

Anlage 1

einer gemeinsamen Prüfinstitution kam und in 2015 auch keine Finanzmittel des Landes gezahlt wurden.

Zum 01.06.2016 haben die Kreise das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-Holsteinischen Kreise AöR in der Rechtsform einer gemeinsam von den Kreisen getragenen Anstalt öffentlichen Rechts nach den §§ 19 b ff GkZ errichtet.

Dieser KOSOZ AöR soll jetzt die gemeinsame Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte angegliedert werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die kreisfreien Städte jeweils einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19a GkZ zur Bildung von Verwaltungsgemeinschaften für eine gemeinsame Prüfinstitution aller örtlichen Sozialhilfeträger in Schleswig-Holstein mit der KOSOZ AöR abschließen.

Finanzierung

Durch die im AG-SGB XII vom Land Schleswig-Holstein bereitgestellten Mittel werden sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitutionen bei der KOSOZ AöR vollständig vom Land Schleswig-Holstein beglichen.

Neben den für diese Prüfungsaufgaben einzustellenden zunächst fünf Mitarbeiter/innen werden aus den Landesmitteln darüber hinaus die Stellenanteile im Bereich des originären Vertragsmanagements der örtlichen Träger der Sozialhilfe finanziert, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen stehen.

Der als **Anlage 2** beigefügte Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses des Städtetags Schleswig-Holstein von der Geschäftsstelle des Städteverbands entworfen, mit den kreisfreien Städten unter Einbeziehung der Rechtsämter der Landeshauptstadt Kiel und der Hansestadt Lübeck abgestimmt und mit Vertretern der KOSOZ AöR geeint.

Neben dem Beschluss der Selbstverwaltungsgremien der kreisfreien Städte ist die Zustimmung der Träger der KOSOZ AöR – der Landkreise – erforderlich, die in Aussicht gestellt wurde.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages werden ergänzt durch ein Prüfrecht, das dem Landesrechnungshof durch eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags in seiner Sitzung am 10.06.2016 eingeräumt wurde. Danach kann der Landesrechnungshof Prüfungsrechte, die der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen im Zusammenhang mit dem SGB XII gegenüber Dritten zustehen, an ihrer Stelle wahrnehmen. Daneben bleiben die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bestehen.

In einem Gespräch der Geschäftsstelle des Städteverbands Schleswig-Holstein mit der Präsidentin des Landesrechnungshofes wurde die Absicht des Landesrechnungshofes deutlich, eine Koordination der von dort wahrzunehmenden Prüfungen mit der gemeinsamen Prüfinstitution der örtlichen Träger der Sozialhilfe vorzunehmen.

Für die in allen Haushalten der kreisfreien Städte hohen Ausgabepositionen für Leistungen nach dem SGB XII bedeutet dies eine ergänzende Möglichkeit der Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen.

Anlage 1

Zu 2.

Für eine einheitliche Durchführung der Aufgabenwahrnehmung durch die KOSOZ AöR ist es aus Sicht aller Beteiligten erforderlich, dass nicht nur gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge zwischen den kreisfreien Städten und der KOSOZ AöR abgeschlossen werden, sondern dass auch mögliche Änderungsabsichten einzelner Städte vorher untereinander abgestimmt werden.

Im Fall einer Kündigungsabsicht des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch eine der kreisfreien Städte ist darauf zu verweisen, dass damit der gemeinsamen Prüfinstitution die Geschäftsgrundlage entzogen wird, da die Finanzierung des Landes aus dem AG-SGB XII nur dann erfolgt, wenn eine gemeinsame Prüfung durch alle 15 Träger der Sozialhilfe erfolgt.

Der Vorlage werden neben dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages das als **Anlage 3** zugehörige gemeinsame Konzept sowie die Ausarbeitung zur inhaltlichen Durchführung der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen beigelegt.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der kreisfreien Stadt¹ _____

und der

**Koordinierungstelle soziale Hilfen
der Schleswig-Holsteinischen Kreise,
Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**

**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft für die Durchführung von
Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach dem zehnten Kapitel des SGB XII**

Die kreisfreie ²Stadt _____, vertreten durch den Oberbürgermeister³

und

die Koordinierungstelle soziale Hilfen der Schleswig-Holsteinischen Kreise, Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR), vertreten durch den Vorstand,

vereinbaren gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003 S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVObI. 2015 S. 200)

nach Beschluss der Ratsversammlung⁴ vom _____ und

Beschluss des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR vom _____

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

¹ Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck

² Abweichende Stadtbezeichnung beachten: Landeshauptstadt Kiel, Hansestadt Lübeck

³ Abweichende Bezeichnung für Lübeck beachten: Bürgermeister

⁴ Abweichende Bezeichnung beachten, z.B. Lübeck = Bürgerschaft

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 des Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 haben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Schleswig-Holstein, die Kreise und kreisfreien Städte, das vertragliche Recht zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII.

Für die Durchführung dieser Aufgabe stellt das Land Schleswig-Holstein gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII (AG-SGB XII) vom 30.04.2015 einen Betrag bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich zur Verfügung.

Mit der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19a GkZ zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten wird die Grundlage für eine gemeinsame Prüfungsinstitution geschaffen, deren nähere Ausgestaltung in diesem Vertrag geregelt wird. Grundlage für die Prüfungen ist das "Gemeinsame Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein"⁵, das Bestandteil des Vertrages wird.

Die kreisfreien Städte werden gleichlautende öffentlich-rechtliche Verträge mit der KOSOZ AöR abschließen.

Die kreisfreie Stadt _____ bleibt zuständig für die Aufgabe.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die kreisfreie Stadt _____ und die KOSOZ AöR bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ nimmt zur Erfüllung der Aufgabe Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 3 und § 76 Abs. 3 Satz 1 und 2 SGB XII auf Grundlage des § 9 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Schleswig-Holstein vom 12.12.2012 die KOSOZ AöR in Anspruch.

§ 2 Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft

⁵Anhang I: „Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein“.

(1) Ziel der Prüfungen ist die Überprüfung der vereinbarten Leistung zwischen dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer hinsichtlich der Qualität (Struktur-, Prozess-, Ergebnisqualität) und der Wirtschaftlichkeit.

(2) Die Prüfungen werden in allen Einrichtungstypen vorgenommen und umfassen auch Leistungen, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen. Dies sind beispielsweise ambulant betreutes Wohnen, Teilhabe am Arbeitsleben (in Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

(3) Die Prüfungen werden als angemeldete oder unangemeldete anlassbezogene Prüfungen, als Regelprüfungen oder als Querschnittsprüfungen durchgeführt.

§ 3 Aufgabendurchführung

(1) Die KOSOZ AöR bildet für die vertragsgegenständlichen Aufgaben innerhalb ihrer Verwaltung einen organisatorisch selbständigen Bereich (Prüfgruppe) und stellt die entsprechenden Personal- und Sachmittel zur Verfügung.

(2) Die kreisfreie Stadt _____ kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit der KOSOZ AöR fachliche Weisungen erteilen.

(4) Die näheren Einzelheiten der Aufgabendurchführung und der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein, das als Anlage I Bestandteil dieses öffentlich rechtlichen Vertrages ist.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die kreisfreie Stadt stellt den regelhaften Prüfungsbedarf bis 01.10. eines Jahres für das Folgejahr fest. Dieser Prüfungsbedarf ist in die gemeinsame Jahresplanung aufzunehmen (Prüfungsplan).

(2) Über den Prüfungsplan findet eine Abstimmung zwischen der kreisfreien Stadt _____ und der KOSOZ AöR statt.

(3) Sind anlassbezogene Prüfungen außerhalb des Prüfungsplans notwendig, werden diese kurzfristig in enger Abstimmung durch die KOSOZ AöR durchgeführt.

§ 5 Finanzierung

(1) Die kreisfreie Stadt als örtliche Sozialhilfeträgerin ist verpflichtet, die der KOSOZ AöR jährlich mit der Aufgabenwahrnehmung nach §§ 2 und 3 entstehenden

Kosten anteilig zu tragen. Die Höhe der abrechnungsfähigen Aufwendungen unter Zugrundelegung der KGSt-Tabelle „Kosten eines Arbeitsplatzes“ werden jeweils im Rahmen der Arbeitsplanung zwischen der KOSOZ AöR und den kreisfreien Städten Flensburg, Hansestadt Lübeck, Landeshauptstadt Kiel und Neumünster bis zum 31.10. des Vorjahres einvernehmlich abgestimmt. Die Abstimmung der abrechnungsfähigen Kosten für das Jahr 2016 erfolgt hiervon abweichend bis zum 31.07.2016.

(2) Die Aufteilung der Kosten richtet sich nach dem Verhältnis der zum 31.12. des Vorjahres den einzelnen kreisfreien Städten zuzurechnenden Einrichtungen und Dienste zur Gesamtzahl aller Einrichtungen und Dienste der Kreise und kreisfreien Städte.

(3) Die Zahlung hat grundsätzlich jährlich im Voraus bis zum 30.11. zu erfolgen. Im Jahr der Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Zahlung einen Monat nach dem Tag der Unterzeichnung und entsprechend anteilig für das Jahr zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen einvernehmlich davon aus, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufgabenwahrnehmung der Prüfinstitution bei der KOSOZ AöR vollständig durch die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel beglichen werden können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass ergänzende Verhandlungen zur Aufgabenwahrnehmung sowie Kostentragung zu führen sind, wenn sich die Zahlungen des Landes verringern oder aus anderen Gründen nicht auskömmlich sind; Absätze 1 und 2 sowie das Sonderkündigungsrecht nach § 6 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 6 Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Der Vertrag gilt für mindestens 3 Kalenderjahre. Er kann jeweils zum Ablauf des 3. Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2019 mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden. Nach Aussprechen der Kündigung nehmen die beteiligten Vertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über die Kündigungsfolgen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung auf.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach dem 31.12.2019 um jeweils 3 Jahre, wenn er nicht zuvor wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für den Fall, dass die vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Mittel für die Aufgabendurchführung in dem im Zuständigkeitsbereich der kreisfreien Stadt erforderlichen Umfang absehbar dauerhaft nicht auskömmlich sind, der kreisfreien Stadt..... das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 127 Abs. 1 LVwG zusteht.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Im Übrigen können Anpassung und Änderungen unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG verlangt werden. Beide Vertragsparteien sind darüber einig, dass insbesondere die Änderung der landes- und/oder bundesgesetzlichen Grundlagen für

die Ausübung des Prüfungsrechts durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe ein Anpassungsverlangen begründen können.

—, den —

Stadt _____

—

(gesetzlicher Vertreter)

die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise, AöR (**KOSOZ AöR**)

—

(gesetzlicher Vertreter)

Anlage zu diesem Vertrag:

Gemeinsames Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach §§ 75/76 SGB XII der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig-Holstein



Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen

**auf der Grundlage des gemeinsamen Konzeptes
zur Umsetzung von Qualitäts- und
Wirtschaftlichkeitsprüfungen
nach §§ 75/76 SGB XII
der kreisfreien Städte und Kreise
in Schleswig-Holstein vom 24.Juni 2014**

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Einleitung	03
2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen	03
3. Ziele	04
4. Prüfungen	04
4.1 Umsetzung der Prüfungen	05
4.2 Prüfbericht	05
5. Jährlicher Prüfungsumfang	06
6. Prüfungsplan	06
7. Organisation / Personal	07
8. Evaluation	07

Verantwortlich:

Koordinierungsstelle soziale Hilfen
der schleswig-holsteinischen Kreise
und
Kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Aufbauend auf dem gemeinsamen Konzept zur Umsetzung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen der kreisfreien Städte und Kreise in Schleswig- Holstein sowie zum Aufbau und zur Umsetzung einer Struktur zur Prüfung durch die Sozialhilfeträger im Bereich der ambulanten und stationären Leistungen der Eingliederungshilfe vom 24.06.2014 wird mit dieser Ausarbeitung die inhaltliche Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen konkretisiert.

Die Durchführung der Prüfungen erfolgt grundsätzlich in einem beratenden und kooperativen Prozess. Ziel ist der Aufbau einer regelmäßigen Kommunikation mit den Trägern der Einrichtungen und Dienste, um im Sinne der Menschen mit Behinderungen und ihrer Bedarfe die Qualität der Leistungserbringung in gemeinsamer Verantwortung stetig weiterzuentwickeln sowie auf einem hohen fachlichen Niveau - aber wirtschaftlich und nachhaltig erbracht - sicher zu stellen.

2. Rechtliche Grundlagen und Inhalte der Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen auf der Grundlage und nach Maßgabe des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), des § 9 des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs.1 SGB XII (LRV-SH) sowie der Nr. 6 der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV_SH).

Das Konzept und deren Umsetzung anhand einer Prüfrichtlinie basieren auf § 75 Abs.3 SGB XII. Nach Satz 1 Nr. 3 schließen die Träger der Einrichtungen und der Sozialhilfe eine Vereinbarung über die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und die Qualität der Leistung. Nach Satz 2 kann der Träger der Sozialhilfe prüfen.

Im Landesrahmenvertrag (LRV- SH) einschließlich der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH) sind Inhalte und Prozesse der Prüfungen und weitere Rahmenbedingungen vereinbart worden. Im Wesentlichen wurden Vereinbarungen zum Prüfauftrag, zur Durchführung der Prüfung, zu Verantwortlichkeiten, zu Fristen und zum Inhalt eines Prüfberichtes getroffen. Diese Vereinbarungen sind Grundlage für die Durchführung der Prüfungen.

Die gesetzlich vorgesehene Prüfungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 Nr.3 SGB XII ist die unmittelbare Grundlage der Prüfung. Diese Vereinbarungen verweisen derzeit im Wesentlichen auf die Regelungen im LRV-SH. Weitergehende, individuellere Regelungen wurden nicht getroffen, sodass Grundlagen der Prüfung zurzeit die einschlägigen, grundsätzlichen Regelungen des SGB XII und LRV-SH sind.

Grundlegender Maßstab für die Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ist die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der individuellen Leistungsvereinbarungen. Insoweit ist zu prüfen, ob der Einrichtungsträger seinen Verpflichtungen in geeigneter Weise nachkommt.

Die Prüfungen beziehen sich auf alle Einrichtungstypen insbesondere auf die, die nicht dem Prüfbereich nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz unterliegen wie Leistungen des ambulant betreutes Wohnens, zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für behinderte Menschen), sonstige Leistungen zur Beschäftigung und Tagesstrukturierung sowie heilpädagogische Leistungen.

Gegenstände der Prüfungen sind die Struktur-, Prozess- und/oder Ergebnisqualität sowie die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistung. Die Prüfung der Ergebnisqualität bezieht sich in diesem Kontext auf die Gesamtheit der Leistungsberechtigten in einer Einrichtung während die Prüfung der Ergebnisqualität mit ihrer Wirkung im Einzelfall der individuellen Teilhabeplanung obliegt.

3. Ziele

- Je nach Prüfauftrag ist festzustellen, ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) und gegebenenfalls die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht werden.
- Der Bedarf der Menschen mit Behinderung mit einem entsprechenden Leistungsanspruch wird in der vereinbarten Qualität sichergestellt ebenso wie die vereinbarungsgemäße Verwendung öffentlicher Finanzmittel durch wirtschaftliche Betriebsführung.
- Die bei den Prüfungen gewonnenen Erfahrungen werden in der Folge zu einer Erhöhung der Qualität sowohl bei der Leistungserbringung als auch beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen führen.
- Die Festlegung von Standards und die Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen führen zu einer einheitlichen, qualitätsgesicherten Vorgehensweise.
- Regelmäßige Prüfungen im Rahmen eines partnerschaftlichen und kooperativen Dialogs führen zu mehr Transparenz und einem qualifizierten und systematischen Fachaustausch über die Qualität und Weiterentwicklung der Leistungserbringung.
- Die Qualitätssicherung im Rahmen der regelmäßigen Prüfungen unterstützt die individuelle Teilhabeplanung im Sinne einer prozesshaften und zielorientierten Leistungserbringung.

4. Prüfungen

Die Prüfungen werden als Qualitäts- und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt.

Qualitätsprüfungen können jeweils abhängig von Art und Umfang der Prüfung, die Erhebung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfassen. Es wird geprüft, inwieweit die vertraglich individuell vereinbarten fachlichen und qualitativen Ressourcen vorgehalten und die Leistungen nach professionellen, fachlich anerkannten Standards erbracht wurden. In der Regel wird nur durch die Gesamtbetrachtung aller drei Dimensionen eine zutreffende Bewertung der Prüfergebnisse möglich sein.

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Sinne der §§ 75 Abs. 3 Satz 3 und 76 Abs. 3 Satz 1 SBG XII sind eine nachgelagerte Erfolgskontrolle zur Feststellung, ob die vereinbarten Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit erbracht worden sind. Da das Wirtschaftlichkeitsgebot schon bei Abschluss der Vereinbarungen zu beachten ist, ist eine Wirtschaftlichkeitsprüfung insbesondere dann durchzuführen, wenn die Leistung nicht in der vereinbarten Qualität erbracht wurde.

Die Prüfungen werden als

- Regelprüfung,
- angemeldete oder unangemeldete, anlassbezogene Prüfung
- Querschnittsprüfung

durchgeführt. Es wird eine Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und eine Beteiligung bei den aufsichtsrechtlichen Prüfungen nach § 76 Abs.3.Satz 3 SGB XII und §§ 19/20 SbStG sichergestellt, um Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden.

4.1 Umsetzung der Prüfungen

Die Prüfungen werden als Prozess zur Sicherung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung und als lernendes System verstanden. Die Durchführung ist durch Merkmale wie kooperativ und beratend, transparent, standardisiert und strukturiert sowie nachvollziehbar gekennzeichnet.

Die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden durch die gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und Kreise durchgeführt.

Die Koordinierungsstelle der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR) als Beauftragte der Kreise oder der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe unmittelbar teilen dem Leistungserbringer den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum mindestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mit. Dabei wird auch mitgeteilt, wer mit der Prüfung beauftragt ist. Bei Hinweisen auf Gefährdung von Personen oder gravierenden Leistungsmängeln ist der Leistungsträger zur sofortigen Prüfung ohne Einhaltung der Fristen berechtigt.

Der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe nimmt auf Wunsch am Auftaktgespräch teil.

Nach Beendigung der Prüfung informieren die Prüfer den Leistungserbringer in einem Abschlussgespräch mündlich über die wesentlichen Prüfergebnisse. In diesem Kontext erfolgt eine Beratung des Leistungserbringers zu Möglichkeiten, die Qualität der Leistungserbringung in den mit Mängeln behafteten Bereichen zu erhöhen mit dem Ziel zukünftig im Sinne der betroffenen Leistungsberechtigten die Qualität der Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und wirtschaftlich sicher zu stellen.

4.2 Prüfbericht

In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch der schriftliche Prüfbericht erstellt, mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und dem Leistungserbringer zugeleitet.

Der Prüfbericht beinhaltet

- den Prüfungsgegenstand, -umfang, -zeitpunkt und -zeitraum
- die Namen der Prüfer/innen
- den Ablauf der Prüfung
- die einbezogenen Unterlagen
- die Ergebnisse der Prüfung
- die Gesamtbeurteilung.

Der Leistungserbringer erhält Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Prüfberichtes. Sofern eine Stellungnahme erfolgt, wird diese als Anlage dem Prüfbericht beigelegt. Das Prüfungsergebnis ist den Leistungsberechtigten der Einrichtung/des Dienstes in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

Einzelheiten der Prüfungen regelt eine unter den örtlichen Trägern der Sozialhilfe abgestimmte Prüfrichtlinie. Diese wird im Zusammenhang mit dem Aufbau der gemeinsamen Prüfinstitution prozessbegleitend erstellt, nach Bedarf einrichtungstypenspezifisch ausdifferenziert und stetig weiterentwickelt.

Die Arbeitsergebnisse und Auswertungen der Prüfungen eines Jahres werden jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres in einem Jahresbericht zusammengestellt. Die Inhalte des Berichtes, sowie die daraus gegebenenfalls folgenden Ableitungen für das Vertragsmanagement und/oder für die individuelle Teilhabeplanung werden in einem gemeinsamen Dialog mit allen Kommunen besprochen. Damit wird die Arbeit der Prüforganisation auf stetige Entwicklung ausgerichtet und prozesshaft gestaltet.

Die Ergebnisse des Jahresberichtes fließen in den Evaluationsbericht ein.

5. Jährlicher Prüfungsumfang

Der Umfang der Finanzmittel bestimmt die Personal- und Sachkosten und damit den jährlichen Prüfungsumfang. Sachgerecht wäre eine jährliche Prüfung von ca. 20 % der Einrichtungen und Dienste, so dass in der Regel alle 5 Jahre eine Prüfung bzw. eine Qualitätssicherungsmaßnahme durchgeführt würde.

6. Prüfungsplan

Grundsätzlich stellt der örtliche Träger der Sozialhilfe, den Prüfungsbedarf fest und stimmt diesen, soweit relevant, mit der örtlichen Aufsichtsbehörde nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ab.

Die Zahl der insgesamt durchzuführenden Prüfungen und die jeweilige Anzahl der Prüfungen pro Kreis/kreisfreier Stadt werden als gemeinsame Jahresplanung (Prüfungsplan) im Rahmen eines Abstimmungsgesprächs mit allen örtlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe festgelegt.

Zur Vorbereitung für den dazu erforderlichen Abstimmungsprozess werden die Bedarfe der örtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 01.10. eines jeden Jahres der gemeinsamen Prüfinstitution mitgeteilt.

Sind kurzfristige, anlassbezogene Qualitäts-und/oder Wirtschaftlichkeitsprüfungen notwendig, werden diese zeitnah außerhalb des Prüfungsplans in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe durchgeführt.

7. Organisation / Personal

Es besteht eine gemeinsame Prüfinstitution der kreisfreien Städte und der Kreise. Diese nimmt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel die Prüfungsaufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) zentral wahr.

Aufgrund der hohen Anforderungen an die erforderliche Fachlichkeit, die Bedeutung der Tätigkeit, die Bedeutsamkeit bei Kontakten mit Dritten sowie die erhebliche Verantwortlichkeit an die Prüfungen bzw. die PrüferInnen wird die Prüfinstitution multiprofessionell ausgestaltet sein, sodass als PrüferInnen im Wesentlichen MitarbeiterInnen der Professionen Betriebswirtschaft, Verwaltung und Sozialpädagogik eingesetzt werden. Eine ständige Weiterqualifizierung ist anzustreben.

8. Evaluation

Die Ergebnisse der Prüfungen werden jährlich evaluiert und in einem Evaluationsbericht öffentlich zugänglich gemacht.

Der Bericht umfasst insbesondere Aspekte zu

- Anzahl, Art und Umfang der durchgeführten Prüfungen
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Zusammenarbeit mit Dritten
- Inhaltliche Erkenntnisse aus den Jahresberichten, zum Beispiel zur prozesshaften Weiterentwicklung der Prüfrichtlinie, des Vertragsmanagements und der Teilhabe-/Hilfeplanung

Kiel, den 06.07.2016

A Finanzielle Auswirkungen in €	2016	2017	2018	2019
Erträge	24.600,00	98.300,00	98.300,00	98.300,00
Aufwendungen	-24.600,00	-98.300,00	-98.300,00	-98.300,00
Saldo Ergebnisplan	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzahlungen	24.600,00	98.300,00	98.300,00	98.300,00
Auszahlungen	-24.600,00	-98.300,00	-98.300,00	-98.300,00
Saldo Finanzplan	0,00	0,00	0,00	0,00

B 2016	Ergebnisplan	Finanzplan	Ergebnisplan Gesamtlaufzeit	Finanzplan Gesamtlaufzeit
Mittel veranschlagt				
Zusätzl. zu ordnen	x	x		
Haushaltsbelastend				
Haushaltsentlastend				
Haushaltsneutral	x	x	x	x

C Haushaltsjahr	Produktsachkonten		Ergebnisplan
2016	Bezifferung	Bezeichnung	Betrag in €
(Minder) Erträge:			
(Mehr) Erträge:	311001000.4481000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen vom Land	24.600,00
(Minder) Aufwendungen:			
(Mehr) Aufwendungen:	311001000.5456000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen an sonst. Öffentl.	-24.600,00
	+	Saldo Ergebnisplan	0,00
(Minder) Einzahlungen:			
(Mehr) Einzahlungen:	311001000.6481000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen vom Land	24.600,00
(Minder) Auszahlungen:			
(Mehr) Auszahlungen:	311001000.7456000	Grundversorgung u. Hilfen SGB XII - Erstattungen an sonst. Öffentl.	-24.600,00
		Saldo Finanzplan	0,00